

Rudolf Egger, *Das Praetorium als Amtssitz und Quartier römischer Spitzenfunktionäre*. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse. Sitzungsberichte. 250. Band, 4. Abhandlung. Hermann Böhlau Nachf. Graz-Wien-Köln, Wien 1966. 47 Seiten und 9 Abbildungen.

Den Ausgangspunkt für die Untersuchung Eggers bildet die Inschrift einer Terra-nigra-Schüssel aus Mogontiacum, die vor kurzer Zeit von H. Klumbach herausgegeben wurde: [- - -] / *denuntiavi T. Elvissio Secundo / uti adsit Mogontiaci ante pr(a)etorium / Pobllici M(a)rcelli ad hiberna leg. XXII P(rimigeniae) p. f.* (Germania 42, 1964, 59 ff.). Wie schon Klumbach erkannt hat, ist Pobllicius Marcellus kein anderer als C. Quinctius Certus Pobllicius Marcellus, consul suffectus im Jahre 120, Statthalter der Provinz Germania superior zwischen 120 und 132 und Statthalter der Provinz Syria etwa in den Jahren 132–135 (hier unmittelbarer Vorgänger des Cn. Minicius Faustinus Sex. Iulius Severus). Egger setzt die syrische Statthalterschaft des Marcellus vor die Legatio in Obergermanien (so schon Gnomon 10, 1934, 584). Jedoch ist diese Annahme unhaltbar, da das Kommando in der Dreilegionenprovinz Syria (die vornehmste kaiserliche Statthalterschaft überhaupt) unbedingt auf die Statthalterschaft in der Zweilegionenprovinz Germania superior folgen mußte.

Warum T. Elvissio Secundus zum Statthaltersitz in Mogontiacum bestellt wurde, erfahren wir nicht (vgl. die geistreiche Hypothese von Klumbach a. a. O. 65; zu anderen Möglichkeiten siehe Egger 4). Die für Eggers Untersuchung entscheidende Frage ist die Bedeutung des Wortes praetorium in der Inschrift: können wir den Text mit 'in Mogontiacum vor dem Prätorium im Lager' oder 'beim Lager' übersetzen? Wie Egger (vgl. schon Mommsen, Hermes 35, 1900, 457 ff.) nachweist, kann das Wort praetorium theoretisch dreierlei bedeuten: 1. 'das Kommandantenhaus im Lager' (gemeint ist nicht das Haus des praefectus castrorum, sondern des legatus legionis, weshalb es richtiger wäre, hier vom Wohngebäude des Legionskommandeurs zu sprechen), 2. 'die Amtswohnung staatlicher Funktionäre außerhalb der Städte<sup>2</sup>, wozu die kaiserliche Villa, die Statthalterresidenz, die Unterkunft der Statthalter auf Reisen gehören', 3. 'die Großvillen der Latifundien'. Bezüglich der Bedeutung des Wortes in der Mainzer Inschrift bevorzugte Klumbach die Möglichkeit, das erwähnte praetorium 'innerhalb der Umwallung der Legionsfestung zu vermuten, die . . . genügend Platz für den Amtssitz des Statthalters und die Büros seines Officiums bot' (a. a. O. 64). Egger widerspricht dieser Annahme und sieht im 'praetorium ad hiberna legionis' ein Amtsgebäude des Statthalters außerhalb des Mainzer Legionslagers. Sein Hauptargument dafür ist der Grabungsbefund in Carnuntum: hier wurde westlich vom Legionslager ein großes öffentliches Gebäude entdeckt, in dem auch eine Inschrift des oberpannonischen Statthalters T. Pomponius Protomachus ans Tageslicht gekommen ist. Egger sieht in diesem Gebäude den Amtssitz des Statthalters für die Zivilverwaltung der Provinz Pannonia superior und nimmt dementsprechend auch beim 'praetorium ad hiberna

<sup>1</sup> Möglich ist auch die Lesung *denuntiavit Elvissio Secundo*.

<sup>2</sup> Jedoch auch innerhalb der Städte, wie z. B. das praetorium in Köln.

legionis' in Mogontiacum an, daß es sich hier um das Amtsgebäude des Statthalters nicht im, sondern beim Lager handelt. Diese Vermutung ist sehr naheliegend, zumal der Statthalter einer Zweilegionenprovinz das praetorium innerhalb des Legionslagers von Mogontiacum, das nichts anderes als das Wohnhaus des dem Statthalter untergeordneten Legionslegaten war, keineswegs als sein praetorium bezeichnen konnte. Der Umstand, daß im Mainzer Legionslager – als einem ursprünglichen Doppellager – auch für ein Statthalterpraetorium genügend Platz war (worauf Klumbach a. a. O. hinweist), kann Eggers Interpretation kaum widersprechen: es ist schwerlich anzunehmen, daß man im 2. Jahrh. den Sitz der Zivilverwaltung innerhalb der Legionsfestung unterbrachte.

Einige Beispiele, die Egger für Statthalterpraetoria außerhalb der Legionsfestungen heranzieht, können allerdings nicht als Parallelen für die Lage in Mogontiacum oder Carnuntum angeführt werden. Der ausgegrabene Statthaltersitz in Köln, auch epigraphisch eindeutig als 'praetorium' erwiesen, lag im Gebiet einer colonia und nicht in der Nähe von Legionsfestungen. Etwas komplizierter ist die Lage in Aquincum. Der auf der Schiffswerftinsel von Budapest, neben dem Legionslager von Aquincum, ausgegrabene Statthalterpalast kann schwerlich als ein Amtssitz des niederpannonischen Statthalters neben dem Lager der legio II adiutrix betrachtet werden. Wie Egger selbst betont, war hier kein Platz für Amtsräume vorhanden: der Gebäudekomplex umfaßte nur Wohnräume und ein Heiligtum. Die zahlreichen hier gefundenen Inschriften zeugen in keinem Fall von einem 'praetorium'. Zu bemerken ist, daß der in Aquincum residierende Statthalter bis zum Jahre 214 gleichzeitig auch Kommandeur der legio II adiutrix war; so war sein praetorium – im Sinne eines Wohnhauses – das (archäologisch bisher nicht erwiesene, jedoch im Gebiet des Hauptplatzes von Óbuda-Altöfen anzunehmende) praetorium im Legionslager selbst. Man kann allerdings annehmen, daß er für die Zivilverwaltung der Provinz Pannonia inferior ein zweites praetorium, außerhalb des Legionslagers, gehabt haben dürfte – vielleicht in der Nähe des ausgegrabenen Statthalterpalastes auf der Schiffswerftinsel.

Daß ein Staatsbeamter, der sowohl militärische als auch zivile Verwaltungsaufgaben hatte, über zwei praetoria (ein Amtsgebäude außerhalb und ein Wohngebäude innerhalb einer Festung) verfügen konnte, kann m. E. besonders gut in Spanien nachgewiesen werden. Eine Inschrift in Asturica (CIL II 2634 = ILS 2299) – auch von Egger zitiert, jedoch nicht ausführlich für die Frage ausgenutzt – ist in dieser Hinsicht äußerst lehrreich. Sie wurde verschiedenen Gottheiten und dem Genius praetorii gewidmet, von einem Q. Mamilius Capitolinus, der – m. E. um 197 und gleichzeitig – legatus Augusti (iuridicus) von Asturia et Callaecia und dux der legio VII gemina pia felix war. Capitolinus wurde also sowohl mit der Zivilverwaltung des Provinzsprengels Asturia et Callaecia innerhalb der Hispania citerior als auch mit dem Kommando der legio VII gemina beauftragt. Als iuridicus Asturicae et Callaeciae hatte er, nach dem Zeugnis der erwähnten Inschrift, ein praetorium in der Stadt Asturica (zumindestens für die Verwaltungsaufgaben im Gebiet des Conventus von Asturica innerhalb von Asturica et Callaecia); daneben verfügte er aber ohne Zweifel auch über ein praetorium als Wohnhaus im Lager der legio VII gemina, in Legio (León).

Nach der Behandlung der Mainzer Inschrift stellt Egger sämtliche literarischen, epigraphischen und papyrologischen Zeugnisse zusammen, die das Wort praetorium für die Bezeichnung von Amtsgebäuden höherer Verwaltungsbeamter belegen. Diese außerordentlich nützliche Zusammenstellung ermöglichte ihm, für den Aufbau und Einteilung, Personal und Kultleben in diesen praetoria zahlreiche Schlüsse zu ziehen. Die Eigenart der Statthalterpraetoria in der unmittelbaren Nähe von Legionsfestungen werden allerdings erst zukünftige Ausgrabungen klarstellen können.